



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2023
(OR. en)

13613/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0347 (NLE)

ECOFIN 950
FIN 988
UEM 264

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Niederlande am 8. Juli 2022 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatten, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 4. Oktober 2022 hat der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022“)¹ gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 6. Juli 2023 haben die Niederlande der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt.
- (4) Der geänderte RRP enthält ein Ersuchen an die Kommission, einen Vorschlag zu machen, den Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu ändern, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Die von den Niederlanden eingereichten Änderungen am RRP betreffen zehn Maßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente 12275/22 und ST 12275/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 14. Juli 2023 hat der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an die Niederlande gerichtet. Der Rat hat den Niederlanden unter anderem empfohlen, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen und Energieeffizienzmaßnahmen auszuweiten und zu beschleunigen, um den Energieverbrauch zu senken. Der Rat hat den Niederlanden zudem empfohlen, die Umstellung auf eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern. Des Weiteren hat der Rat empfohlen, die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren, eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und gleichzeitig die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten. Er hat ferner empfohlen, die Verschuldungsanreize für private Haushalte und die Verzerrungen auf dem Markt für Wohnimmobilien zu verringern. In Bezug auf den Arbeitsmarkt hat der Rat empfohlen, die Anreize für die Nutzung flexibler oder befristeter Arbeitsverträge zu vermindern und dem strukturellen Personal- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Rat hat ebenfalls empfohlen, den niederländischen RRP weiterhin stetig umzusetzen.
- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Energiekonzerne konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Die Änderungen am RRP, die die Niederlande aufgrund objektiver Umstände eingereicht haben, betreffen zehn Maßnahmen.
- (8) Die Niederlande haben erläutert, dass drei Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da bessere Alternativen zur Erreichung der betreffenden Ziele entwickelt wurden. Dies betrifft das Etappenziel 1 der Maßnahme C1.1 R1 (Reform der Energiebesteuerung) und die Beschreibung dieser Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels), den Zielwert 83 der Maßnahme C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) und die Beschreibung dieser Maßnahme im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien) sowie die Zielwerte 108 und 109 der Maßnahme C5.1 I1 (Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten) im Rahmen der Komponente 5 (Stärkung der öffentlichen Gesundheitsversorgung und Pandemievorsorge) und die Beschreibung dieser Maßnahme. Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, das Etappenziel 1 und den Zielwert 83 zu ändern, die Zielwerte 108 und 109 zu streichen, das Etappenziel 108a sowie den Zielwert 109a hinzuzufügen und die oben genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Eine Maßnahme ist nach Angaben der Niederlande nicht mehr in vollem Umfang durchführbar, da der technische Fortschritt seit der Vorlage des ursprünglichen RRP eine Änderung der für einen der Zielwerte dieser Maßnahme herangezogenen Maßeinheit erforderlich macht, wobei die Änderung der Maßeinheit keinen Einfluss auf die Ambitioniertheit der Maßnahme hat. Wie die Niederlande ausführten, hat sich die Kapazität der Modularen Energiecontainer seit der Vorlage des RRP verbessert, und zur Erreichung der gleichen Kapazität werden weniger Container benötigt als bisher angenommen. Dies betrifft den Zielwert 24 der Maßnahme C1.1 I3 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen (ZES)) und die Beschreibung dieser Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels). Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, den genannten Zielwert zu ändern und die oben genannte Änderung vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Ferner haben die Niederlande erläutert, dass eine Maßnahme nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, da die Preissteigerungen für Strom und den Umbau von Schiffen auf emissionsfreien Antrieb höher als (zum Zeitpunkt der Vorlage des ursprünglichen RRP) erwartet ausfallen. Dies betrifft den Zielwert 26 der Maßnahme C1.1 I3 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen (ZES)) und die Beschreibung dieser Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels). Wie die Niederlande erklärt haben, können aufgrund des unerwartet hohen Preisanstiegs beim Umbau von Schiffen auf emissionsfreien Antrieb weniger Schiffe umgebaut werden, sodass der Zielwert gesenkt werden muss. Die Niederlande haben ferner ausgeführt, dass die höher als erwartet ausgefallenen Strompreise zu einer Veränderung der Nachfragestruktur im Zusammenhang mit dem Zuschuss geführt haben und umgebaute Schiffe daher andere Formate und Größen aufweisen als erwartet. Dies macht eine Änderung der Maßeinheit erforderlich. Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, den genannten Zielwert zu senken und die oben genannte Änderung vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Des Weiteren haben die Niederlande dargelegt, dass zwei Maßnahmen aufgrund von Preiserhöhungen innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind. Dies betrifft die Zielwerte 55–57 der Maßnahme C2.2 I3 (Intelligente Funkbaken am Straßenrand) und die Beschreibung dieser Maßnahme im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des digitalen Wandels) sowie die Zielwerte 76–79 der Maßnahme C3.1 I1 (Erschließung neuer Bauvorhaben) im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien). Die letztgenannte Maßnahme ist auch von dem Anstieg der Zinsen und langwierigen Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben aufgrund von Beschränkungen zur Begrenzung übermäßiger Stickstoffemissionen betroffen. Die Niederlande haben klargestellt, dass das Gesamtziel der beiden Maßnahmen unverändert bleibt, die Zielwerte in den ersten Jahren der Umsetzung jedoch gesenkt werden müssen, was durch eine Anhebung der Zielwerte in den späteren Jahren der Umsetzung ausgeglichen werden sollte. Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, den Zielwert 76 zu streichen, die Frist für die Umsetzung der Zielwerte 56 und 57 zu verlängern, die Zielwerte 55, 56, 77 und 78 abzusenken, die Zielwerte 57 und 79 anzuheben und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Eine Maßnahme ist nach Darstellung der Niederlande innerhalb des Zeitrahmens des RRP nicht mehr in vollem Umfang durchführbar, da die Arbeitsbelastung der mit der Unterstützung der Pensionsfonds bei der Umsetzung der Reform betrauten Stellen unvorhergesehen hoch ist und ein erheblicher Arbeitskräftemangel in den Niederlanden einen Ausbau der Verwaltungskapazität erschwert. Dies betrifft die Maßnahme C4.1 R3 (Reform der zweiten Säule des Rentensystems) im Rahmen der Komponente 4 (Stärkung des Arbeitsmarkts, der Renten und der zukunftsorientierten Bildung). Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, die Beschreibung der Maßnahme zu ändern sowie einen zusätzlichen Zielwert hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Darüber hinaus haben die Niederlande erklärt, dass zwei Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da die mangelnde Nachfrage aufgrund des Arbeitskräftemangels unvorhergesehene Auswirkungen auf die Nachfrage nach Schulungen in bestimmten Sektoren hatte und die verbesserte Arbeitsmarktlage dazu geführt hat, dass die von den Arbeitsvermittlungsstellen der regionalen Mobilitätsteams angebotenen Dienstleistungen weniger in Anspruch genommen wurden als erwartet. Dies betrifft den Zielwert 95 der Maßnahme C4.1 I1 (Die Niederlande lernen weiter) im Rahmen der Komponente 4 (Stärkung des Arbeitsmarkts, der Renten und der zukunftsorientierten Bildung) sowie die Etappenziele 97, 98, 99 und den Zielwert 100 der Investition C4.1 I2 (Regionale Mobilitätsteams (RMTs)) im Rahmen der Komponente 4 (Stärkung des Arbeitsmarkts, der Renten und der zukunftsorientierten Bildung). Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, den Zielwert 95 zu ändern, die Maßnahme C4.1 I2 sowie die Etappenziele 97, 98, 99 und den Zielwert 100 dieser Maßnahme zu streichen und die durch diese Streichung freiwerdenden Mittel für eine neue Maßnahme zu verwenden, die die Weiterqualifizierung und Umschulung von Personen ermöglicht, die befristete Arbeitslosenunterstützung erhalten und sich am Arbeitsmarkt in einer schwachen Position befinden, sowie ein Etappenziel 97a und einen Zielwert 98a für diese Maßnahme hinzuzufügen. Im Rahmen der neuen Maßnahme sollen Mittel für das niederländische Institut zur Durchführung der Arbeitnehmerversicherungen (UWV) bereitgestellt werden. Aus diesen Gründen haben die Niederlande beantragt, die oben genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den Niederlanden angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

- (15) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 wurden vier redaktionelle Fehler gefunden, die vier Zielwerte, ein Etappenziel und vier Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 8. Juli 2022 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und den Niederlanden vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 34 der Maßnahme C1.2 I2-1 (Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels), den Zielwert 75 der Maßnahme C3.1 R5-2 (Beschleunigung des Prozesses und der Verfahren für den Bau von Wohngebäuden) im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien), den Zielwert 93 der Maßnahme C4.1 I1 (Die Niederlande lernen weiter) und die Beschreibung dieser Maßnahme im Rahmen der Komponente 4 (Stärkung des Arbeitsmarkts, der Renten und der zukunftsorientierten Bildung) sowie den Zielwert 123 und das Etappenziel 124 der Maßnahme C6.2 R6 (Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche) im Rahmen der Komponente 6 (Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung und Geldwäsche) in Abschnitt 2. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (16) Das REPowerEU-Kapitel enthält eine neue Reform. Die Reform 8.2 zielt darauf ab, Netzengpässe zu beseitigen und den Einsatz erneuerbarer Energien in den Niederlanden zu beschleunigen. Die Reform umfasst Änderungen des Stromnetz-Kodex, die eine flexiblere Nutzung des Netzes bei Engpässen ermöglichen sollen. Darüber hinaus wurde mit der Reform ein neuer Prioritätsrahmen für Stromnetzinvestitionen sowie die Erstellung von regionalen Investitionsplänen für den Netzausbau eingeführt, die von den Netzbetreibern einzuhalten sind. Mit dem Paket sollen auch die Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt werden.
- (17) Das REPowerEU-Kapitel enthält ferner ausgeweitete Maßnahmen, die eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 3 „Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien“ betreffen. Die ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine wesentliche Verbesserung des Zielsetzungsniveaus der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahme dar. Mit der Investition 8.1 werden Verbesserungen der Energieeffizienz in der baulichen Umwelt bezuschusst und die Maßnahme C3.2 I2 „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ im Rahmen der Komponente 3 „Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien“ ausgeweitet. Förderfähig sollen die Installation von Wärmepumpen, Solarkesseln, Wärmenetzanschlüsse, Isolierungen, Wärmepumpen und, ab 2023, Elektrokochanlagen sein. Ziel der Interventionen sollte sein, im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen. Mit der ausgeweiteten Maßnahme wird das Zielsetzungsniveau der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahme mehr als verdoppelt.
- (18) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (20) Nach Auffassung der Kommission wirkt sich die Änderung des RRP samt REPowerEU-Kapitel nur auf die Bewertung des Beitrags des RRP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, aus. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet.
- (21) In Bezug auf die erste Säule enthält der geänderte RRP der Niederlande zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, insbesondere im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zu den Klimazielen der Union für 2030 und zum Ziel der EU bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, da sie einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Niederlande sowie zur Steigerung der Energieeffizienz leisten sollen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (22) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande, einschließlich der haushaltspolitischen Aspekte und der Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (23) So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Vorlage förmlich angenommen hat. Er setzt weiterhin die länderspezifischen Empfehlungen aus dem Jahr 2022 um. Bei der Ausgestaltung der Änderungen wurde auch den länderspezifischen Empfehlungen zu Energie aus dem Jahr 2023 Rechnung getragen, insbesondere den Empfehlungen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen und den Energieverbrauch in der baulichen Umwelt zu senken.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (24) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte. Insbesondere das im REPowerEU-Kapitel enthaltene Paket zur Reform des Energiemarktes dürfte die Empfehlung umsetzen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien zu verringern. Mit diesem Reformpaket soll der Einsatz erneuerbarer Energien durch zügigere Genehmigungsverfahren und Verbesserungen der Stromnetzkapazität beschleunigt werden. Darüber hinaus sollen damit kurzfristig Netzengpässe behoben werden. Mit dem geänderten RRP wurden auch die Ziele für Energieeinsparungen bei Immobilien deutlich angehoben, denn die im ursprünglichen RRP vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz wurden mehr als verdoppelt. Indem die oben genannten Herausforderungen angegangen werden und dadurch Hindernisse für Investitionen in erneuerbare Energien beseitigt und Investitionen in die Energieeffizienz gefördert werden, dürfte der RRP auch zur Behebung der 2022 in den Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 genannten Ungleichgewichte beitragen, die in den Niederlanden insbesondere mit Blick auf Ungleichgewichte im Zusammenhang mit dem hohen Leistungsbilanzüberschuss bestehen.

- (25) Mit der Änderung des RRP im Hinblick auf die Mittel für die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitslosen mit schwacher Arbeitsmarktposition wird die Empfehlung 3.5 aus 2022 zur Stärkung der Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmöglichkeiten, insbesondere für Personen am Rande des Arbeitsmarktes, umgesetzt. Die Änderung soll durch das neue Element zur beruflichen Bildung und zur Ausbildung am Arbeitsplatz im Gesundheitssektor außerdem zur Erfüllung der Empfehlungen 3.4 und 3.5 aus 2022 hinsichtlich der Behebung des Arbeitskräftemangels im Gesundheitswesen beitragen und die Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmöglichkeiten verbessern.
- (26) Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP bewertet hatte, stellte sie fest, dass bei den Empfehlungen aus 2020 in Bezug auf die Ergreifung von Maßnahmen, um umfassend gegen Mechanismen des Steuersystems vorzugehen, die eine aggressive Steuerplanung erleichtern, die Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Geldwäschebekämpfung sowie Investitionen in missionsorientierte Forschung und Innovation zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19 erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Substanzielle Fortschritte wurden auch bei der Empfehlung aus 2022 erzielt, eine Finanzpolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen, sowie bei der Empfehlung aus 2019, Strategien zur Erhöhung des verfügbaren Einkommens der Haushalte umzusetzen.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (28) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen. Die Investitionen im Zuge der Schaffung starker Anreize für Haushalte und Unternehmen dürften die Energieeffizienz von Gebäuden in den Niederlanden erheblich steigern, insbesondere durch einen Beitrag zur Elektrifizierung der Wärmeerzeugung und zur Verbesserung der Gebäudedämmung. Die Energiemarktreform sollte den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigen, indem Engpässe im Stromnetz beseitigt und Genehmigungsverfahren verkürzt werden.
- (29) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte auch zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen. Ziel der Energiemarktreform ist es, Bedingungen zu schaffen, die zu höheren Investitionen in die Netzkapazitäten und zu einem flexibleren Management der Netzkapazitäten in Situationen von Netzengpässen führen sollen.

- (30) Beide REPowerEU-Maßnahmen stehen mit nationalen Maßnahmen der Niederlande zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Einklang. Das Paket zur Reform des Energiemarktes steht auch im Einklang mit den Maßnahmen der Regierung zur Beseitigung von Engpässen im Stromnetz, für die ein beträchtlicher, national finanzierter Finanzrahmen zur Verfügung steht, um Investitionen in das Netz zu fördern. Mit der Reform im REPowerEU-Kapitel wird der Rahmen für die Priorisierung dieser Investitionen geschaffen. Die Investitionsmaßnahme steht auch im Einklang mit den Bemühungen der Niederlande zur Senkung des Energiebedarfs. Hierzu wurden regulatorische Maßnahmen eingeführt, die Anreize für die Senkung des Energiebedarfs setzen und Verbesserungen der Energieeffizienz fördern. Mit den Maßnahmen werden auch die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Modernisierung des Rechtsrahmens für die Erdgas- und Strommärkte verstärkt.
- (31) Ein starker Fokus der REPowerEU-Maßnahmen liegt daher auf der Verbesserung der Bedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und deren Integration in das Stromnetz. Darüber hinaus dürften die Energieeffizienz-Subventionen den Energiebedarf der unterstützten Haushalte und Unternehmen erheblich senken. Dies soll den Niederlanden dabei helfen, ihren derzeit geringen Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energiemix zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, was wiederum die Energieversorgungssicherheit in der Union erhöht.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (33) Beide Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel und somit 100 % ihrer geschätzten Kosten haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung. Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz und zur Senkung des Energiebedarfs beitragen. Folglich sollten sie dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf insgesamt zu senken, und werden daher entsprechend den Leitlinien der Kommission im Kontext von REPowerEU als Maßnahmen mit positiver grenzüberschreitender Wirkung betrachtet.
- (34) Es wird erwartet, dass die Investitionen in die Energieeffizienz in hohem Maße grenzüberschreitend bzw. länderübergreifend ausgerichtet sind, da infolge der subventionierten Maßnahmen mit einer erheblichen Reduzierung des Energiebedarfs um durchschnittlich 30 % gerechnet wird, was wiederum den Energiebedarf und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in den Niederlanden und somit in der gesamten Union deutlich verringert.
- (35) Das Paket zur Reform des Energiemarktes dürfte zu einer Verringerung der Netzingpässe und zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien beitragen. Dies sollte den Ausbau der erneuerbaren Energien erleichtern, wodurch die Abhängigkeit der Niederlande von fossilen Brennstoffen verringert und die Versorgungssicherheit in der Union verbessert wird.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (36) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 54,9 % der Gesamtzuweisung des RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (37) Die geänderten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Der RRP beinhaltet weiterhin Investitionen, die einen erheblichen Beitrag zu den im nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 der Niederlande festgelegten Dekarbonisierungs- und Energiewendezielen leisten und so zur Verwirklichung des Klimaziels der Union für 2030 beitragen dürften.

- (38) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel treiben den ökologischen Wandel in den Niederlanden weiter voran, da sowohl die Investitions- als auch die Reformmaßnahme dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu steigern und den Anteil erneuerbarer Energien am niederländischen Energiemix zu erhöhen. Der RRP leistet mit dem REPowerEU-Kapitel einen Beitrag zu den Klimazielen in Höhe von 54,9 %. Die Renovierungsmaßnahmen dürften aufgrund der Art der förderfähigen Maßnahmen eine dauerhafte Wirkung haben und somit wesentlich zum Ziel der Klimaneutralität beitragen. Die Energiemarktreform soll Investitionen in das niederländische Stromnetz und in Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien erleichtern und daher unmittelbar zu einer Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe beitragen. Beide Maßnahmen dürften daher dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030–2050 zu erreichen und das Ziel der Klimaneutralität der Union bis 2050 zu verwirklichen.

Überwachung und Durchführung

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (40) Der geänderte RRP beinhaltet auch eine begrenzte Aktualisierung des Überwachungs- und Durchführungsrahmens, um den zur weiteren Straffung der Überwachungs- und Durchführungsstruktur unternommenen Bemühungen Rechnung zu tragen. Die spezielle Programmdirektion für den RRP im Finanzministerium ist weiterhin die Koordinierungsstelle, die allgemeine Leitlinien ausarbeitet, in denen festgelegt wird, wie Etappenziele und Zielwerte, denen zusätzliche Nachweise beizufügen sind, gemeldet werden sollten. Darüber hinaus sollten diese Leitlinien auch in die staatliche Haushaltsordnung aufgenommen werden, die jedes Jahr aktualisiert werden sollte. Die Durchführung der RRP-Maßnahmen bleibt in den internen Kontrollzyklus der verschiedenen an der Durchführung des RRP beteiligten Ministerien integriert und sollte in deren Jahresberichte aufgenommen werden, jedoch nicht als separater Anhang in den Jahresberichten der Ministerien. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (42) Für die Kostenbewertung des ursprünglichen RRP für 2022 legten die Niederlande im Allgemeinen detailliert aufgeschlüsselte individuelle Kostenschätzungen vor. Die im ursprünglichen RRP angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt zum damaligen Zeitpunkt die Einstufung B.
- (43) Ausgehend von den übermittelten Informationen ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Investitionen und die REPowerEU-Maßnahmen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. Bei einigen neuen Investitionen und Änderungen sind die Auskünfte zur Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen nicht ausreichend erläutert, sodass eine Einstufung A für dieses Bewertungskriterium ausgeschlossen ist. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen zwar begründet, standen aber nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zu den Änderungen des Zielwerts, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP verändert hat. Die Niederlande haben ausreichende Auskünfte und Zusicherungen abgegeben, um sicherstellen, dass die Kosten der neuen Maßnahmen nicht durch bestehende oder geplante Finanzierungen der Union gedeckt werden. Nicht zuletzt stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (44) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten und die zusätzlichen in diesem Beschluss enthaltenen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (45) Das 2022 im ursprünglichen RRP vorgesehene Kontrollsystem und die zugehörigen Regelungen beruhen auf robusten Verfahren und Strukturen, die im bestehenden nationalen Rahmen bereits verwendet werden. Es wird klar beschrieben, welche Akteure die internen Kontrollen durchführen und worin ihre Aufgaben und Zuständigkeiten bestehen. Eine spezielle Programmdirektion für den RRP im Finanzministerium ist als Koordinierungsstelle benannt. Durch Zwischenmeldungen (d. h. Verwaltungserklärungen auf Ebene der Durchführungsstellen) müssen die Durchführungsstellen den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Gültigkeit der gemeldeten Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten bestätigen. Diese Zwischenmeldungen müssen von den für Finanzwirtschaft zuständigen Direktionen („directie FEZ“) der an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Ministerien überprüft und unterzeichnet werden. Die Prüfbehörde „Auditdienst Rijk“, eine unabhängige Dienststelle innerhalb des Finanzministeriums, soll die Management- und Kontrollsysteme regelmäßig prüfen und auch vertiefte Prüfungen durchführen.

- (46) Der geänderte RRP beinhaltet auch eine Aktualisierung des Kontroll- und Prüffrahmens, um den zur weiteren Straffung der entsprechenden Abläufe unternommenen Bemühungen Rechnung zu tragen. Er enthält eine Aktualisierung des Verfahrens zur Verhinderung von Doppelfinanzierung, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Arachne. Arachne ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, doch wenn sich eine Politikdirektion gegen die Nutzung von Arachne entscheidet, ist sie verpflichtet, zur Vermeidung des Risikos von Interessenkonflikten oder der Nichteinhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ein anderes Verfahren einzusetzen oder die operativen, administrativen und finanziellen Kapazitäten von Unternehmen zu nutzen, um die von der Union kofinanzierten Maßnahmen durchzuführen. Die von der zuständigen Politikdirektion der beteiligten Ministerien unterzeichnete Erklärung, dass keine Doppelfinanzierung vorliegt, muss in die auf Maßnahmenebene zu unterzeichnenden Verwaltungserklärungen aufgenommen werden. Erklärungen der jeweiligen Politikdirektionen der beteiligten Ministerien zur Doppelfinanzierung wurden daher gestrichen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Andere Verfahren im Zusammenhang mit der Doppelfinanzierung und ganz allgemein dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bleiben bestehen und werden als angemessen und solide betrachtet. Insgesamt haben die eingeführten Änderungen keinen Einfluss auf die Schlussfolgerung, dass die vorgeschlagenen Modalitäten angemessen sind.

Sonstige Bewertungskriterien

- (47) Aus Sicht der Kommission haben die von den Niederlanden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, d, f, g und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

- (48) Die Niederlande haben verschiedene Interessenträger zu den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen konsultiert und Erläuterungen zu den Ergebnissen dieser Konsultationen und darüber vorgelegt, inwieweit die Beiträge der Interessenträger berücksichtigt wurden. Die Maßnahme „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ war im ursprünglichen RRP enthalten und wird im REPowerEU-Kapitel ausgeweitet. Die Konsultationen fanden daher größtenteils im Vorfeld der Vorlage des ursprünglichen RRP statt. Dabei wurden verschiedene Regierungsstellen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie andere öffentliche Einrichtungen konsultiert. Im Zuge der Ausarbeitung des ursprünglichen RRP wurde im Rahmen einer Online-Konsultation auch die breite Öffentlichkeit befragt. Bezüglich umfassenderer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende konsultieren die Niederlande laufend Expertengruppen und haben einen nationalen Aktionsplan veröffentlicht. Darüber hinaus haben die niederländischen Behörden zur Maßnahme „Paket zur Reform des Energiemarktes“ verschiedene Interessenträger konsultiert, darunter die niederländische Verbraucher- und Marktbehörde, regionale Behörden, Energienetzbetreiber, Wissenschaftskreise und die breite Öffentlichkeit (im Rahmen offener Konsultationen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen). Die Beiträge dieser Interessenträger flossen in die Maßnahmen zur Behebung von Engpässen im Stromnetz, in die Festlegung von Prioritäten für Investitionen in den Ausbau des Netzes und in die Einführung effizienterer Verfahren für die Genehmigung von Energieinfrastrukturvorhaben ein.

Positive Bewertung

- (49) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollte dieser Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie den Betrag festlegen, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (50) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel der Niederlande belaufen sich auf 5 443 293 000 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der den Niederlanden maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der den Niederlanden für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel der Niederlande zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 4 707 063 471 EUR.

- (51) Am 6. Juli 2023 haben die Niederlande einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 735 000 000 EUR. Da dieser Betrag den den Niederlanden zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die den Niederlanden zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 454 359 575 EUR.
- (52) Außerdem haben die Niederlande am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung ihrer vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 280 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (53) Der den Niederlanden insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 5 441 423 046 EUR belaufen.
- (54) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP der Niederlande auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt den Niederlanden einen finanziellen Beitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung in Höhe von 5 441 423 046 EUR* zur Verfügung.

Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 3 929 409 575 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- b) einen Betrag von 777 653 896 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 454 359 575 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c Absatz 3 jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Maßnahmen;
 - d) einen Betrag von 280 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird den Niederlanden von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Niederlande an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Niederlande an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
